

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Bürgerausschusses
am 24.04.2018

Tagungsort: Nowgorod-Raum (Großer Konferenzsaal), Altes Rathaus
Beginn: 17:00 Uhr
Sitzungspause:
Ende: 17:43 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Erwin Jung
Herr Carsten Krumhöfner
Frau Elke Grünewald
Frau Carla Steinkröger

SPD

Frau Brigitte Biermann
Herr Hans-Jürgen Franz
Herr Dr. Michael Neu
Herr Prof. Dr. Riza Öztürk
Herr Ulrich Gödde

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Gerald Gutwald
Frau Hannelore Pfaff
Herr Harald Haemisch

Die Linke

Frau Barbara Schmidt

FDP

Herr Gregor vom Braucke

Beratende Mitglieder

Herr Ali Sedo Rasho

Bürgernähe/Piraten

Herr Lars Büsing

Fraktions- bzw. gruppenlose Mitglieder

Herr Karl-Hermann Vagt

Von der Verwaltung:

Frau Schröter - Rechtsamt
Frau Steinkötter - Rechtsamt, Schriftführerin, Tel.: 51-2193
Herr Zawada - Ordnungsamt
Herr Wilkens - Ordnungsamt

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende, Herr Dr. Neu, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Bürgerausschuss beschlussfähig ist. Änderungen zur Tagesordnung werden nicht genannt.

Öffentliche Sitzung:

Zu Punkt 1 Genehmigung der Niederschrift über die 13. Sitzung des Bürgerausschusses am 06.02.2018

Beschluss:

Die Niederschrift über die 13. Sitzung des Bürgerausschusses am 06.02.2018 wird nach Form und Inhalt genehmigt.

-bei 7 Enthaltungen einstimmig beschlossen-

Zu Punkt 2 Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Zu Punkt 3 Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

Zu Punkt 4

Beratung von Anregungen und Beschwerden

Zu Punkt 4.1

Stadt Bielefeld setzt sich für Atomwaffenverbot ein

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 6465/2014-2020

Die Petentin erläutert, dass die Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen bereits große Erfolge erzielt habe und sie sich seit 10 Jahren für das Verbot von Atomwaffen einsetze. Es konnten bereits viele Staaten überzeugt werden, den Atomwaffenverbotsvertrag zu unterzeichnen. 58 Staaten haben auf der UN-Generalversammlung im September 2017 den Vertrag unterzeichnet, Deutschland war jedoch nicht dabei.

Die Petentin wolle daher beantragen, dass der Rat der Stadt Bielefeld die Ziele der Kampagne unterstütze und eine Resolution an die Bundesregierung auf den Weg bringe, den Atomwaffenverbotsvertrag zu unterzeichnen.

Die Stadt Bielefeld sei Teil des Bündnisses „Mayors for Peace“ und der Oberbürgermeister solle als Mitglied dieses Bündnisses den Antrag unterstützen und eine Empfehlung abgeben.

Frau Schröter führt dazu aus, dass sich zunächst die Frage stellen würde, ob der Rat zuständig sei. Grundsätzlich sei der Rat für alle Angelegenheit der Gemeinde zuständig. Der Atomwaffenausstieg sei eine verteidigungspolitische Angelegenheit und damit Sache des Bundes. Damit sich der Rat mit der Angelegenheit beschäftigen könne, müsse die Angelegenheit in spezifischer Weise ortsbezogen sein, d. h. sie müsse einen spezifisch regionalen Anknüpfungspunkt haben.

Letztlich obliege es dem Ausschuss bzw. dem Rat, ob er einen Ortsbezug feststelle und in welcher Tiefe er sich mit der Angelegenheit beschäftigen wolle.

Frau Pfaff bedankt sich für den Vortrag und führt aus, dass es um das Grundsätzliche bei Fragen, die aus der realen Angst der Zeit geboren werden, gehe: Der Angst vor Atomkriegen. Es gehe darum national und international von Seiten der Kommunen ein bewusstes Zeichen zu setzen, um dem Willen der jeweiligen Bürgerschaft Ausdruck zu geben. Da Atomenergie und ihre Verwendung im Kriegsfall jeden einzelnen Bürger in ihren Auswirkungen weitgehend betreffen, sollen sich gerade die Gemeinderäte positionieren.

Bielefeld sei Mitglied im internationalen Städtebündnis „Mayors for Peace“, einer Bewegung in der weit über 400 Bürgermeister und Landräte ihre Kommunen vertreten. Damit sei ein erstes Zeichen für Bielefeld gesetzt worden.

Der Bezug für eine konkrete Gefährdung Bielefelds durch Atomwaffen lasse sich über die Verdichtung von Industrie in Ostwestfalen herstellen, die zu einem möglichen Angriffsziel werden könne. Auch sei durch die Reichweite atomarer Strahlung Bielefeld mitgefährdet, selbst wenn es nicht direktes Angriffsziel sein sollte.

Der Rat habe darüber zu entscheiden, ob Bielefeld Teil einer immer größer werdenden pazifistischen Gemeindebewegung werden solle, die sich gemeinsam zur atomwaffenfreien Zonen erkläre.

Es seien durchaus, was den Erfolg anbelange, Analogien zu ziehen, zum Ausstieg der USA aus dem Pariser Klimaschutzabkommen 2017. Dem

widersetzen sich in den US-amerikanischen Städten, Einzelstaaten und Unternehmer, die sich autonom den Zielen des Pariser Klimaabkommens verpflichtet fühlten.

Frau Biermann unterstützt die Aussage von Frau Pfaff und weist darauf hin, dass es um die Ängste der Bürger in Bielefeld gehe und deren Interesse an Frieden und Abrüstung umgesetzt werden müsse.

Frau Schmidt ergänzt, dass die Nachrichten der letzten 1-2 Jahre gezeigt hätten, dass in Ländern wie Korea oder dem Iran Atomwaffen immer wieder auf der Tagesordnung seien. Die Angst in der Bevölkerung nehme zu und der Rat sei in der Verantwortung darauf einzugehen. In Deutschland seien weiterhin Atomwaffen gelagert, diese müssten von deutschem Boden verschwinden. Die Initiative gebe die Gelegenheit sich auf kommunaler Ebene mit dem Thema zu befassen. Die Arbeit sei mit der Resolution an die Bundesregierung noch nicht erledigt, sie müsse aufgefordert werden, den Vertrag zu unterzeichnen. Die Stadt Versmold habe den Antrag bereits unterstützt.

Herr vom Braucke bekundigt seine Sympathie mit dem Antrag, hält den Bürgerausschuss jedoch für das falsche Gremium. Das Anliegen solle in den Parteien vorangetrieben werden, aber nicht auf kommunaler Ebene.

Herr Jung bedankt sich bei der Petentin, hält einen Auftrag an die Parteien, sich mit dem Thema zu befassen aber für sinnvoller. Der Bundestag sei dafür zuständig.

Herr Büsing bedankt sich ebenfalls bei der Petentin und sieht den kommunalen Bezug darin, dass Bielefeld bei einer Katastrophe auch betroffen wäre und der Rat sich daher positionieren müsse.

Frau Biermann begründet den regionalen Bezug damit, dass der Rat die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bielefeld vertrete.

Frau Pfaff unterstützt Frau Biermann in ihrer Aussage.

Herr vom Braucke möchte vor Ort die Kommune gestalten und sich nicht mit übergeordneten Themen befassen.

Für Herrn Dr. Neu ist die Zuständigkeit des Rates durch die Mitgliedschaft in dem Bündnis „Mayors for Peace“ gegeben.

Beschluss:

Der Antrag wird an den Rat verwiesen.

-bei einer Enthaltung mit Mehrheit beschlossen-

-.-.-

Zu Punkt 4.2

Amtspflichtverletzung Führerscheinstelle

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 6444/2014-2020

Der Petent erläutert, dass er in der Zeit von 1982 bis 2005 eine Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Bielefeld besessen habe. Dann sei er in den Märkischen Kreis verzogen und habe dort Anfang 2008 eine Verlängerung der Fahrerlaubnis beantragt. Den erforderlichen Ortskundenachweis konnte er nicht beibringen, da die Stadt Bielefeld keinen Nachweis darüber vorliegen hatte. Vor einigen Wochen habe er Einblick in die EDV der Führerscheinstelle erhalten und dort sei die Ortskenntnis vermerkt gewesen. Er beantragt festzustellen, dass eine Amtspflichtverletzung der Stadt Bielefeld vorliege.

Frau Schröter führt dazu aus, dass eine Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung jeweils befristet sei und auf Antrag immer für 5 Jahre weiterbefristet werden könne. Wenn die Erlaubnis verlängert werde, sei kein neuer Ortskundenachweis erforderlich.

Die Erlaubnis des Petenten sei im Jahre 2000 letztmalig bis Juli 2005 verlängert worden. Seit Januar 2003 sei der Märkische Kreis die zuständige Fahrerlaubnisbehörde gewesen. Dort habe der Petent Anfang 2008 die Neuerteilung einer Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung beantragt, da seine bisherige Erlaubnis 2005 abgelaufen sei. Der Petent beabsichtigte wieder in Bielefeld als Taxifahrer tätig zu sein und benötigte hierfür den Nachweis über eine Ortskundeprüfung in Bielefeld. Der Märkische Kreis habe den Petenten aufgefordert, einen neuen Ortskundenachweis zu erbringen. Diese Aufforderung habe der Petent abgelehnt, da sich ein Ortskundenachweis in den Akten befinden würde. Ein Papier über den Ortskundenachweis von 1981 liege dem Ordnungsamt tatsächlich nicht mehr vor. Es könne nicht mehr aufgeklärt werden, ob der Nachweis erbracht wurde. Die Eintragungen in der EDV seien für die Jahre 1981 bis 2005 erfolgt und dort sei in einem Feld vermerkt, dass die Ortskunde nachgewiesen sei.

Der Märkische Kreis habe den Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung abgelehnt, wogegen der Petent Klage erhoben habe. Das Verwaltungsgericht Arnsberg habe die Klage mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Eine Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung unter erleichterten Voraussetzungen (ohne neuen Ortskundenachweis) komme vorliegend nicht in Betracht, weil nach Ablauf der bis Juli 2005 befristet erteilten Fahrerlaubnis nur eine neue Erteilung möglich sei. Durch den Ablauf der Befristung im Juli 2005 sei die Fahrerlaubnis erloschen und könne nicht mehr verlängert werden. Der Petent müsse demnach sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis neu erfüllen und dementsprechend auch den Nachweis über die Ortskunde erneut beibringen. Da der Petent dazu nicht bereit war, habe das VG Arnsberg die Klage abgewiesen. Das OVG habe diese Entscheidung bestätigt.

Der Petent merkt an, dass der Richter in Arnsberg keine Ahnung gehabt habe und der Märkische Kreis die Erlaubnis erteilt hätte, sofern in Bielefeld ein Nachweis zur Ortskunde vorgelegen hätte.

Herr Dr. Neu merkt an, dass das Landgericht für Schadensersatz und Amtspflichtverletzungen zuständig sei und nicht der Bürgerausschuss.

Frau Biermann fragt hinsichtlich der Zuständigkeit nach.

Frau Schröter bestätigt, dass das Landgericht zuständig sei und der Petent im Jahre 2009 bereits eine Klage angestrebt habe. Da es Schwierigkeiten mit der Prozesskostenhilfe gegeben habe, sei die Klage nicht weiter verfolgt worden.

Herr Jung regt an den Antrag zurückzuweisen.

Herr Büsing sieht den Bürgerausschuss als nicht zuständig an, möchte dennoch wissen, ob eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis möglich gewesen wäre, wenn der Nachweis über die Ortskunde von 1981 vorgelegen hätte.

Frau Schröter verneint diese Frage.

Beschluss:
Der Antrag wird zurückgewiesen.

-einstimmig beschlossen-

-.-.-

Zu Punkt 4.3 Schornsteinfegerangelegenheit

Beratungsgrundlage:
Drucksachenummer: 6445/2014-2020

Herr Dr. Neu stellt fest, dass die Petenten nicht anwesend sind und bittet Frau Schröter, Stellung zu der vorliegenden Eingabe zu nehmen.

Frau Schröter trägt vor, dass die Petenten Miteigentümer eines Grundstückes seien und sich seit einigen Jahren mit dem Ordnungsamt um die Durchführung der Feuerstättenschau und um die Person des zuständigen Bezirksschornsteinfegers streiten würden.

Die Feuerstättenschau diene der Brandsicherheit und damit der Sicherheit der Allgemeinheit und der Eigentümer selbst. Sie sei eine hoheitliche Aufgabe, die von dem zuständigen Bezirksschornsteinfeger höchstpersönlich durchzuführen sei. Die Petenten hätten sich mit einer Eingabe im Jahre 2013 schon einmal an den Petitionsausschuss des Landes mit dem Ziel gewandt, einen anderen Bezirksschornsteinfeger mit der Durchführung der Feuerstättenschau zu beauftragen.

Der Petitionsausschuss habe seinerzeit festgestellt, dass darauf kein Anrecht bestehe. Den Petenten sei es zuzumuten den Bezirksschornsteinfeger für die Durchführung dieser hoheitlichen Tätigkeit, die auch nur zweimal in sieben Jahren anfallt, ins Haus zu lassen.

Andere nicht hoheitliche jährlich wiederkehrende Tätigkeiten (das jährliche Messen und Kehren) könnten von anderen frei gewählten Schornsteinfegern ausgeführt werden.

Bereits 2015 sei eine zwangsweise Durchsetzung der Feuerstättenschau erforderlich gewesen. Die nächste müsse im Jahre 2018 erfolgen. Da sich die Petenten geweigert hätten, sei im März 2018 eine Duldungsverfügung ergangen, nach der die zwangsweise Durchführung am 10.04.2018 stattfinden sollte.

Gegen diese Verfügung hätten die Petenten geklagt und ein Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Minden angestrengt. In der Begründung sei u. a. ausgeführt worden, dass bei der Petentin eine Risikoschwangerschaft vorliegen würde und sie daher die Aufregung nicht verkraften könne. Das Verwaltungsgericht habe den Antrag abgelehnt und die Duldungsverfügung für rechtmäßig erklärt. Im Verfahren vor dem OVG sei dann eine ärztliche Bescheinigung über die Risikoschwangerschaft vorgelegt worden. Das OVG habe entschieden, dass die Feuerstättenschau auch noch bis Ende des Jahres erfolgen könne. Der Termin am 10.04.2018 sei daraufhin abgesagt worden und ein neuer Termin sei erst nach der Geburt der Zwillinge vorgesehen.

Der Termin für die wiederkehrende jährliche Kehrung sei ebenfalls zum 31.03.2018 abgelaufen. Es dürfte jedoch kein Problem sein den Termin durchzuführen, da es sich hierbei nicht um eine hoheitliche Tätigkeit handle und jeder Schornsteinfeger mit dieser Aufgabe beauftragt werden könne.

Herr Jung regt an den Antrag zurückzuweisen und weist die Vorwürfe der Petenten zu „Vetternwirtschaft und Gefälligkeitshandlungen“ innerhalb der Stadt Bielefeld energisch zurück. Er bittet das Rechtsamt um Prüfung, ob wegen dieser Beschuldigungen Maßnahmen gegen die Petenten zu ergreifen seien.

Beschluss:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

-einstimmig beschlossen-

-.-.-

Zu Punkt 5

Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer:

Es liegt kein Bericht zu Beschlüssen aus vorangegangenen Sitzungen vor.

Herr Dr. Neu

Katrin Steinkötter
(Schriftführerin)